

Bei der Anstellung ist zunächst auf zum Gendarmendienste qualifizierte Unterofficiere des Contingents Rücksicht zu nehmen.

Als Gendarmen sollen nur solche Personen angestellt werden, welche

1) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit, Entschlossenheit und eines untadelhaften Lebens bewahrt, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten haben;

2) ganz fertig lesen, schreiben und in den vier Species rechnen können, und

3) von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen sind.

§. 5.

Bereits verheirathete Personen sollen in der Regel in die Gendarmerie nicht aufgenommen werden.

Ueber die Erlaubniß zur Verheirathung bereits angestellter Gendarmen entscheidet die Abtheilung des Innern Unseres Ministeriums nach Vernehmung des Gendarmerie-Commandos.

§. 6.

Für den Fall des Ausscheidens oder der Entlassung aus dem Gendarmerie-Dienste werden Pensionsansprüche nur unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie bei dem Dienste in dem Contingente gewährt. Bei Berechnung der Dienstzeit wird der Dienst als activer Militair und die Zeit der etwaigen Dispositionsstellung mitgezählt.

§. 7.

Ein Gendarm wird nie sofort definitiv angestellt, sondern zunächst immer nur auf 6 Monate zum Probendienste bei dem Corps commandirt.

§. 8.

Unser Ministerium, Abtheilung des Innern, leitet die gesammten Gendarmerie-Angelegenheiten.

Das Gendarmerie-Commando ist das Organ, dessen sich das Ministerium zur Ausführung beschlossener Maßregeln und zur Ueberwachung und Direction des äußern und innern Dienstes bedient.

Der das Gendarmerie-Commando führende Officier ist der Disciplinargewalt derselben Ministerial-Abtheilung unterworfen. Dieselbe kann indeß nur Straßverweise und Geldbußen verhängen. Bei strengeren Disciplinarstrafen (§§. 141 A. 2. des Militairstrafgesetzes) entscheidet über die Zuerkennung derselben Unser Gesamt-Ministerium.